



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Februar 2011 (25.02)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2008/0028 (COD)**

---

**17602/1/10  
REV 1 ADD 1**

**DENLEG 149  
SAN 294  
CONSOM 119  
CODEC 1479  
AGRI 564  
PARLNAT 205**

**BEGRÜNDUNG DES RATES**

---

Betr.:           Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer  
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die  
**Information der Verbraucher über Lebensmittel**  
– Vom Rat am 21. Februar 2011 angenommen

---

## I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat am 1. Februar 2008 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die **Information der Verbraucher über Lebensmittel**<sup>1</sup> vorgelegt, der sich auf Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – der Vertrag) stützt. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren findet Anwendung.
2. Gemäß Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>2</sup> am 16. Juni 2010 festgelegt und dabei **247** Abänderungen an dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag angenommen.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat im Einklang mit Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags seine Stellungnahme am 18. September 2008 abgegeben<sup>3</sup>.

3. Der Rat hat gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags seinen Standpunkt in erster Lesung am 21. Februar 2011 festgelegt.

## II. ZIEL

1. Hauptziel des Verordnungsentwurfs betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel ist es, die für die Kennzeichnung von Lebensmitteln und insbesondere für die Nährwertkennzeichnung geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu aktualisieren und zu straffen. Mit dem Verordnungsentwurf werden verschiedene Rechtsakte, wie die Richtlinien 2000/13/EG<sup>4</sup> und 90/496/EWG<sup>5</sup>, in einer einzigen Verordnung zusammengefasst und wird gleichzeitig eine wichtige Neuerung eingeführt, nach der die Nährwertdeklaration zwingend vorgeschrieben ist.

---

<sup>1</sup> Dok. 6172/08.

<sup>2</sup> Dok. 10972/10 [P7\_TA(2010)0222].

<sup>3</sup> ABl. C 77 vom 31.3.2009, S. 81.

<sup>4</sup> Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29).

<sup>5</sup> Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 40).

2. Der Verordnungsentwurf dient einem umfassenden **Schutz** der Gesundheit und der Interessen **der Verbraucher**, indem den Endverbrauchern eine Grundlage für fundierte Kaufentscheidungen und die sichere Verwendung von Lebensmitteln geliefert wird, die den unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher und ihren Informationsbedürfnissen Rechnung trägt.
3. Ziel des Verordnungsentwurfs ist es ferner, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und in der Union den freien Verkehr von rechtmäßig erzeugten und in Verkehr gebrachten Lebensmitteln zu gewährleisten, wobei gegebenenfalls die Notwendigkeit des Schutzes der **berechtigten Interessen der Erzeuger** und der Förderung der **Erzeugung qualitativ guter Erzeugnisse** zu berücksichtigen ist.

### **III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG**

#### **A) Vorschlag der Kommission**

Der Rat hat in erster Lesung eine Reihe von Änderungen an dem Kommissionsvorschlag vorgenommen, die insbesondere Folgendes betreffen:

- a) **Anwendungsbereich der Verordnung** (Artikel 1 Absatz 3): Der Rat hat ausdrücklich festgelegt, dass die Verordnung für die Tätigkeiten von Lebensmittelunternehmern gilt. Hiermit wird den Abänderungen **6, 39 (fünfter Teil) und 305 (teilweise)** entsprochen;
- b) **Lebensmittelimitate** (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d und Anhang VI): Der Rat hat Bestimmungen eingeführt, mit denen verhindert werden soll, dass Informationen über Lebensmittel den Verbraucher in die Irre führen, indem das Vorhandensein eines bestimmten Lebensmittels oder einer Zutat suggeriert wird, obwohl tatsächlich in dem Lebensmittel ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde. Darüber hinaus sieht der Rat eine Kennzeichnungsvorschrift für den Bestandteil oder die Zutat vor, der oder die für die Ersetzung verwendet wurde. Dies entspricht dem Geist der Abänderungen **77, 78 und 230**, mit einer Ausnahme: Der Rat ist der Auffassung, dass der Verbraucher mit der deutlichen Angabe des Bestandteils oder der Zutat, der oder die für die Ersetzung verwendet wurde, zusätzlich zum Namen des Lebensmittels die relevanten Informationen erhält;

- c) **Name auf der Etikettierung** (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h): Der Rat hat deutlich gemacht, dass die Angabe von Name und Anschrift des für die Information über das Lebensmittel verantwortlichen Lebensmittelunternehmers obligatorisch ist. Weitere Namen und Anschriften können freiwillig angegeben werden, um andere am Lebensmittelherstellungsprozess beteiligte Lebensmittelhersteller zu benennen;
- d) **Fernabsatz** (Artikel 14): Für fertig abgepackte Lebensmittel wird verlangt, dass alle vorgeschriebenen Informationen über Lebensmittel mit Ausnahme des Mindesthaltbarkeitsdatums oder des Verbrauchsdatum vor dem Abschluss des Kaufvertrags geliefert werden. Auf jeden Fall müssen alle vorgeschriebenen Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen. Damit wird den Abänderungen **20, 118 und 119** Rechnung getragen;
- e) **Alkoholische Getränke** (Artikel 16 Absatz 4): Der Rat hat die Ziele des Berichts über die Ausnahme für alkoholische Getränke, der von der Kommission innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung vorzulegen ist, ausführlicher benennt;
- f) **Ursprungsland oder Herkunftsort** (Artikel 25): Die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts ist in folgenden Fällen vorgeschrieben:
- a) falls ohne diese Angabe der Verbraucher in die Irre geführt werden könnte;
  - b) zusätzlich zu Erzeugnissen, für die bereits aufgrund von vertikalen Rechtsvorschriften eine Angabepflicht besteht, sollte die Kommission für Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Anwendung der obligatorischen Angabe einen Bericht übermitteln.

Zu anderen Erzeugnissen (andere Arten von Fleisch; Milch; Milch, die als Zutat in Milchprodukten verwendet wird; Fleisch als Zutat; unverarbeitete Lebensmittel; Zutaten, die über 50% eines Lebensmittels ausmachen) soll die Kommission innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht vorlegen, in dem sie die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts in Bezug auf ihre Durchführbarkeit bewertet und eine Kosten-Nutzen-Analyse vornimmt, die die binnenmarktrechtlichen Aspekte und die Auswirkungen auf den internationalen Handel einschließt. Ferner verlangt der Rat, dass der Ursprung der primären Zutat angegeben wird, wenn er nicht mit dem Ursprung des Lebensmittels identisch ist (oder dass zumindest angegeben wird, dass der Ursprung der primären Zutat und der Ursprung des Lebensmittels nicht identisch sind);

- g) **Nährwertdeklaration** (Artikel 29 und 33): Die Nährwertdeklaration muss Angaben zu Energie, Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz enthalten. Diese obligatorischen Angaben können, auf freiwilliger Basis, um Angaben zu den in Artikel 29 Absatz 2 definierten Stoffen ergänzt werden. Alle diese Angaben sollten im selben Blickfeld erscheinen (Vorderseite der Verpackung oder an einer anderen Stelle). Darüber hinaus kann ein Teil der Angaben in einem beliebigen anderen Blickfeld (Vorderseite der Verpackung oder an einer anderen Stelle) wiederholt werden. Dies entspricht der Abänderung **298**;
- h) **Angabe "je 100 g oder je 100 ml"** (Artikel 31 und 32): Im Standpunkt des Rates ist die Angabe "je 100 g oder je 100 ml", die einen Vergleich zwischen ähnlichen Produkten ermöglicht, in allen Fällen zwingend vorgeschrieben. Die Angabe "je Portion" ist zusätzlich zu der vorgenannten Angabe zulässig. Damit wird Abänderung **32 (erster Teil)** entsprochen;
- i) **Nicht fertig abgepackte Lebensmittel** (Artikel 42): Bei nicht fertig abgepackten Lebensmitteln sind nur die Angaben zu Allergenen zwingend vorgeschrieben. Die Mitgliedstaaten können jedoch auf nationaler Ebene andere, in Artikel 9 oder Anhang III aufgeführte Angaben vorschreiben. Sie können auch festlegen, auf welche Weise und in welcher Form die Angaben bereitzustellen sind. Dies entspricht den Abänderungen **7, 34, 37, 39 (vierter Teil), 93, 127, 136, 184 (erster Teil), 185 und 220**;
- j) **Weitere Formen der Angabe und der Darstellung** (Artikel 34): Im Einklang mit den Abänderungen des Europäischen Parlaments hat der Rat auch das in dem Kommissionsvorschlag enthaltene Kapitel über "nationale Regelungen" gestrichen. Jedoch wollte der Rat die Verwendung weiterer Formen der Angabe und der Darstellung durch die Lebensmittelunternehmer zulassen, sofern die rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Rat hat einen Mindestrahmen für weitere Formen der Angabe und der Darstellung auf EU-Ebene festgelegt. Dies entspricht den Abänderungen **59, 155, 156, 170 (dritter Teil) und 301**;
- k) **Angleichung an den Vertrag**: Die Rechtsgrundlage ist an den Vertrag angeglichen worden. Darüber hinaus ist die Terminologie angepasst und sind neue Bestimmungen in Bezug auf die der Kommission zur Umsetzung der Verordnung zu übertragenden Befugnisse in den Text aufgenommen worden. Dies entspricht den Abänderungen **82, 105, 138, 188, 329, 330, 331, 333, 336, 337, 340 (teilweise), 346, 347, 348 und 349** des Europäischen Parlaments;

- l) **Übergangsmaßnahmen für Durchführungsmaßnahmen oder delegierte Rechtsakte** (Artikel 45): Nach dem Verordnungsentwurf sehen die von der Kommission erlassenen Maßnahmen auch einen Übergangszeitraum vor, in dem Bestände etikettierter Lebensmittel bis zu ihrer Erschöpfung verkauft werden dürfen. Hiermit wird im Grundsatz Abänderung **69** entsprochen;
- m) **Anwendung der Verordnung** (Artikel 55): Die Verordnung gilt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, außer für die Artikel 29 bis 34, die fünf Jahre nach Inkrafttreten gelten. Die Anwendung der Bestimmungen zur Nährwertdeklaration kann jedoch vorgezogen werden: Die Lebensmittelunternehmer können die Artikel 29 bis 34 freiwillig drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (Artikel 54 Absatz 3) anwenden.

## **B) Abänderungen des Europäischen Parlaments**

### **a) Übernommene Abänderungen:**

Der Rat hat **75** Abänderungen des Europäischen Parlaments in seinen Standpunkt übernommen.

Der Rat hat die folgenden Abänderungen **vollständig** übernommen:

**59, 301** (Streichung des Kapitels über nationale Regelungen), **57, 58** (Vereinfachung der Definition des Begriffs "primäre Zutat"), **76** ("ernstlich"), **82** (Angleichung an den Vertrag von Lissabon), **83** (irreführende Praktiken), **103** (Befugnis zur Änderung der Liste der Angaben), **149** (Vereinfachung), **184 (erster Teil), 185** (nicht fertig abgepackte Lebensmittel), **217** (Lebensmittel, die von der Nährwertdeklaration ausgenommen sind), **243** (Liste der Vitamine), **105, 138, 188, 329, 330, 331, 333, 336, 337, 346, 347, 348, 349** (Durchführungsbefugnisse und delegierte Rechtsakte).

Die folgenden Abänderungen konnten **teilweise** akzeptiert werden:

**17, 332, 340** (Durchführungsbefugnisse und delegierte Rechtsakte), **88, 89** (Verantwortlichkeiten), **118, 119** (Fernabsatz), **155** (Formen der Angabe oder Darstellung), **300** (nationale Regelungen), **322** (Anhang I).

Die nachstehenden Abänderungen wurden **dem Grundsatz nach** akzeptiert:

**6, 305 (teilweise)** (Anwendungsbereich der Verordnung), **7, 34, 37, 39 (vierter und fünfter Teil), 93, 127, 136, 285** (nicht fertig abgepackte Lebensmittel), **14, 84, 86, 326** (Verantwortlichkeiten), **20, 118, 119** (Fernabsatz), **31** (selbes Blickfeld), **32 (erster Teil)** (Mengenangaben), **40** (Lebensmittel aus Drittländern), **69** (Übergangsmaßnahmen), **77, 78, 230** (Lebensmittelimitate), **130** ("Nano"), **134** (Enzyme), **156, 160, 165** (Formen der Angabe oder Darstellung), **170 (erster Teil)** (freiwillige Informationen), **170 (dritter Teil)** (zusätzliche Formen der Angabe oder Darstellung), **178** (freier Warenverkehr), **194** (Inkrafttreten der Artikel 29 bis 34), **202, 203, 204, 245, 255** (Anhänge), **298** (Wiederholung der Nährwertdeklaration).

#### **b) Abänderungen, die bereits durch den Kommissionsvorschlag abgedeckt sind**

Eine Reihe von Abänderungen hat der Rat nicht ausdrücklich in seinen Text aufgenommen, da diese seiner Ansicht nach bereits durch Teile des Kommissionsvorschlag abgedeckt wurden, die der Rat nicht geändert hat. Der Rat stimmt jedoch den Grundsätzen, die den folgenden Abänderungen zugrunde liegen, zu: **71, 72, 142 (teilweise)** (Informationskategorien), **98, 99** (Anweisungen für Aufbewahrung), **114, 122** (sprachliche Anforderungen), **115, 265, 276, 293** (Irreführung des Verbrauchers), **116, 224 (teilweise)** (Lesbarkeit), **209** (Obst und Gemüse), **211** (Mineralwasser), **215 und 216** (Zusatzstoffe).

Insgesamt stimmen **92** Abänderungen des Europäischen Parlaments zumindest mit dem Geist des Standpunkts des Rates überein.

#### **c) Nicht akzeptierte Abänderungen**

Folgenden Abänderungen hat der Rat **nicht** zugestimmt:

##### **1) Ziel des Verordnungsentwurfs**

Die wesentlichen Ziele des Verordnungsentwurfs sind in den Erwägungsgründen 1, 2 und 3 des Standpunkts des Rates dargelegt. Die Hinzufügungen zu Erwägungsgrund 2 in Abänderung 1 wurden als unnötig erachtet.

In Artikel 1 Absatz 1 des Kommissionsvorschlags wird das Ziel der Verordnung festgelegt; es wäre unangebracht, ihn zu streichen. Deshalb wurde Abänderung **38** abgelehnt.

Der Rat war der Auffassung, dass das Ziel des Verordnungsentwurfs in Artikel 3 Absatz 1 des Standpunkts des Rates korrekt wiedergegeben ist. Er sah keine Veranlassung für eine Umformulierung, und somit wurde Abänderung **66** nicht akzeptiert.

Mit dem Verordnungsentwurf soll im Wesentlichen der Verbraucher geschützt werden, Verbraucherschutz setzt aber Lebensmittelerzeugung voraus; es ist deshalb im Interesse der Verbraucher, dass auch die Interessen der Hersteller sowie die Qualität der Erzeugnisse berücksichtigt werden. Daher wurde Abänderung **68** abgelehnt.

## **2) Aufklärungs- und Informationskampagnen**

Mit den Abänderungen **4 und 5** werden in die Erwägungsgründe dieses Entwurfs einer Verordnung der Europäischen Union Verweise auf Aufklärungs- und Informationskampagnen eingeführt, die jedoch zu den Instrumenten auf nationaler Ebene zählen; darüber hinaus haben diese Erwägungsgründe in dem verfügbaren Teil des Rechtsaktes keine Entsprechung. Diese Abänderungen wurden abgelehnt.

## **3) Irreführung des Verbrauchers**

Das in Erwägungsgrund 20 des Standpunktes des Rates enthaltene Verbot, Lebensmitteln medizinische Eigenschaften zuzuschreiben, war dem Rat wichtiger als der Inhalt der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Fassung. Abänderung **12** wurde deshalb abgelehnt.

Diät: Das Verbot, das das Europäische Parlament mit Abänderung **81** einführen möchte, ist bereits durch die Richtlinie 2009/39/EG über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind<sup>6</sup>, abgedeckt.

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 21).



#### 4) Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel<sup>7</sup> geregelt. Eine Überschneidung zwischen dem vorliegenden Verordnungsentwurf und der Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben sollte vermieden werden. Deshalb wurde die mit Abänderung **13** in den Erwägungsgrund aufgenommene Bezugnahme als unangemessen erachtet.

Die Hervorhebung des Nicht-Vorhandenseins oder einer reduzierten Menge eines Nährstoffs betrifft möglicherweise eine Grauzone an der Grenze zwischen dem, was eine Information ist, und dem, was als Angabe gilt; jede Überschneidung zwischen dem vorliegenden Verordnungsentwurf und der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sollte vermieden werden. Die Abänderungen **79 und 80** wurden zurückgewiesen.

#### 5) Neue Technologien

Mit Abänderung **16** wird ein neuer Erwägungsgrund eingeführt, in dem aufgezeigt wird, wie der Verbraucher auf anderen Wegen als über das Lebensmitteletikett Informationen erhalten kann, beispielsweise über das Internet. Dieser Erwägungsgrund hat rein deskriptiven Charakter und keine Entsprechung im verfügenden Teil.

#### 6) Allergene

In Bezug auf Stoffe, die Allergien verursachen können, wird mit Abänderung **18** in einen Erwägungsgrund eine Forderung aufgenommen (nämlich die Spuren solcher Stoffe anzugeben), für die es keine Entsprechung im verfügenden Teil gibt.

Abänderung **135** zufolge sollte an den Bezugnahmen auf Allergene im Verzeichnis der Zutaten das Allergie- bzw. Unverträglichkeitspotenzial sofort erkennbar sein. Der Rat ist der Auffassung, dass die Angabe des Namens des Erzeugnisses, das eine Allergie oder Unverträglichkeit verursachen kann, ausreicht, um den Verbraucher deutlich zu informieren.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9).

## 7) Gesundheitspolitik

Ein Erwägungsgrund in einer Verordnung der Europäischen Union erscheint ungeeignet, um den Mitgliedstaaten Hinweise für die Gestaltung ihrer Gesundheitspolitik zu geben, die in den Bereich der nationalen Zuständigkeit fällt; Abänderung **26** wurde daher abgelehnt.

## 8) Einzelstaatliche Rechtsvorschriften

In Artikel 37 des Standpunktes des Rates ist festgelegt, dass einzelstaatliche Maßnahmen den freien Warenverkehr nicht behindern dürfen. Abänderung **35** ist somit überflüssig.

## 9) Begriffsbestimmungen

- Der Rat hält eine Bestimmung des Begriffs "Recht im Bereich der Lebensmittelinformation" im Zusammenhang mit dem Verordnungsentwurf für wesentlich, die somit nicht wegfallen sollte; Abänderung **44** wurde abgelehnt.
- Die Bestimmung des Begriffs "vorgeschriebene Informationen über Lebensmittel" verdeutlicht die Bedeutung des Rechtstextes und sollte nicht entfallen; Abänderung **45** wurde abgelehnt.
- Die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung des Begriffs "fertig abgepacktes Lebensmittel", in der auf die Verpackung verwiesen und verdeutlicht wird, dass das Lebensmittel vor dem Feilbieten fertig abgepackt worden ist, ist vollständiger und genauer als die Formulierung in Abänderung **47**; diese Abänderung wurde abgelehnt.
- Eine Definition des Begriffs "nicht vorverpackte Lebensmittel" ist überflüssig und wäre kontraproduktiv, da unter den Begriff "nicht vorverpackte Lebensmittel" alle Lebensmittel fallen, die nicht fertig abgepackt sind, und es eine Begriffsbestimmung für fertig abgepackte Lebensmittel gibt; darüber hinaus könnte eine Begriffsbestimmung für "nicht vorverpackte Lebensmittel" ein Hinweis darauf sein, dass es Lebensmittel gibt, die weder verpackt noch nicht verpackt sind, und dies würde unweigerlich zu Rechtsunsicherheit führen; Abänderung **48** wurde deshalb abgelehnt.

- Das Konzept des "handwerklich hergestellten Lebensmittels" wird in dem Standpunkt des Rates nicht verwendet; die Begriffsbestimmung ist daher überflüssig; Abänderung **292** wurde abgelehnt.
- Bei der Bestimmung des Begriffs "Zutat" sorgt der Satz "Rückstände gelten nicht als Zutaten" für Klarheit und Sicherheit; er sollte nicht gestrichen werden; Abänderung **49** wurde abgelehnt.
- Die in dem Kommissionsvorschlag enthaltene Bestimmung des Begriffs "Blickfeld" wurde als genauer erachtet; Abänderung **52** wurde abgelehnt.
- Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hat der Rat es vorgezogen, den Vorschlag der Kommission für eine Begriffsbestimmung von "rechtmäßige Bezeichnung" in dem verfügenden Teil beizubehalten, und lehnte daher die Abänderungen **54** und **129** ab.
- Mit der Streichung der Begriffsbestimmungen für "wesentliche Zutat" und "charakteristische Zutat" hat der Rat die Bestimmung des Begriffs "primäre Zutat" vereinfacht, diesen Begriff jedoch im verfügenden Teil beibehalten, da er in einer der Bestimmungen verwendet wird; Abänderung **56** wurde abgelehnt.
- Nach Ansicht des Rates ist der Begriff "Erzeugnis aus einer Zutat" deutlich und bedarf keiner Definition; Abänderung **350** wurde nicht übernommen.
- Der Rat hat sich dafür entschieden, in den Text keine Begriffsbestimmung für "imitierte Lebensmittel" aufzunehmen, um Fälle zu vermeiden, die als "Lebensmittelimitate" gelten könnten, aber von der Begriffsbestimmung ausgeschlossen sind und unter dieselbe Regelung fallen sollten; Abänderung **63** wurde nicht übernommen.

## **10) Nicht fertig abgepackte Lebensmittel**

Der Rat hat nicht fertig abgepackte Lebensmittel, die Gegenstand von Artikel 41 sind, im Geltungsbereich des Verordnungsentwurfs belassen. Infolgedessen wurden Abänderungen **39 (zweiter und dritter Teil)** und **109** abgelehnt.

Prinzipiell sind zu nicht fertig abgepackten Lebensmitteln keine Angaben erforderlich, außer in Bezug auf Allergene. Nicht fertig abgepackte Lebensmittel werden im Allgemeinen nicht über Grenzen hinweg verbracht. Es ist daher logisch, dass die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, auf nationaler Ebene entsprechend ihren eigenen ernährungsbezogenen Erwägungen und ihren gesundheitspolitischen Prioritäten weitere Angaben zu verlangen. Deshalb wurden die Abänderungen **6** und **184 (zweiter Teil)** abgelehnt.

## **11) Herstellungsdatum**

Der Rat hat das Konzept "Herstellungsdatum" im Allgemeinen erörtert. Hier ginge es um eine zusätzliche Information, die vom Lebensmittelunternehmer zu liefern wäre, was für ihn eine zusätzliche Belastung wäre. Daher muss, ehe eine solche Anforderung gestellt wird, sorgfältig abgewogen werden, ob sie notwendig und nützlich ist. Aus diesem Grund wurden die Abänderungen **62, 97 und 140** abgelehnt.

## **12) Ursprung des Lebensmittels**

Einer der Grundsätze, die im Standpunkt des Rates den Ursprungsregeln zugrunde liegen, ist es, eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden. Die Bestimmung, die durch Abänderung **172** des Europäischen Parlaments entfällt, zielt darauf ab, eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden. Infolgedessen wurden die Abänderungen **172** und auch **173** abgelehnt.

Das Europäische Parlament schlug Abänderungen vor, die die sofortige Angabe des Ursprungs von Lebensmitteln wie Fleisch, Molkereiprodukten, frischem Obst und Gemüse, anderen Erzeugnissen aus einer Zutat sowie Fleisch und Fisch, wenn sie als Zutaten in verarbeiteten Lebensmitteln verwendet werden, vorsehen. Nach dem Standpunkt des Rates ist für Schweinefleisch, Schafffleisch, Ziegenfleisch und Geflügelfleisch ebenfalls das Ursprungsland oder der Herkunftsort anzugeben. Bei anderen Erzeugnissen (andere Arten von Fleisch; Milch; Milch, die als Zutat in Milchprodukten verwendet wird; Fleisch als Zutat; unverarbeitete Lebensmittel; Zutaten, die über 50 % eines Lebensmittels ausmachen) sieht der Rat jedoch vor, dass die Kommission zuvor einen Bericht über die Durchführbarkeit der Ursprungsangabe erstellt. Aus diesem Grund konnte der Rat die Abänderungen **101, 309** und **328** nicht akzeptieren.

Abänderung **24** wurde abgelehnt, da die Angabe der Europäischen Union für die Herkunft des Lebensmittels keine Frage ist, die durch eine Verordnung geregelt werden sollte. Dies wäre vielmehr einer der Punkte, dem in den Berichten der Kommission nachzugehen und der erforderlichenfalls im Anschluss daran durch Durchführungsmaßnahmen zu regeln wäre.

Was Abänderung **50** betrifft, so hat der Rat es vorgezogen, die weiter gefasste Begriffsbestimmung für "Herkunftsart", wie sie in dem Kommissionsvorschlag vorgesehen ist, beizubehalten. Diese Abänderung wurde abgelehnt.

In Bezug auf Abänderung **177** hatte der Rat nicht die Absicht, das mit dem Begriff "Herkunft" verbundene Konzept einzuschränken.

Um die Qualität der lokalen Lebensmittel zu schützen, hat der Rat an der Möglichkeit festgehalten, dass Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen hinsichtlich der zwingenden Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts von Lebensmitteln erlassen, wenn nachweislich eine Verbindung zwischen den Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft besteht. Abänderung **179** musste zurückgewiesen werden.

### **13) Alkoholische Getränke**

Der Rat hat für speziell definierte alkoholische Getränke eine Ausnahme sowohl von der Liste der Zutaten als auch der Nährwertdeklaration insgesamt vorgesehen. Bis innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ein Bericht der Kommission zur Überprüfung der Situation vorliegt, können die Informationen jedoch freiwillig geliefert werden, und insbesondere in Bezug auf die Nährwertdeklaration können die Energiewerte ausschließlich für diese unter die Ausnahmeregelung fallenden Getränke angegeben werden. Jedoch ist die Angabe des Energiewertes im Standpunkt des Rates nicht zwingend vorgeschrieben. Abänderung **28** wurde infolgedessen abgelehnt.

Der Rat hat absichtlich keine Ausnahme für Getränke vorgesehen, bei denen Alkohol mit Erfrischungsgetränken gemischt wird (gemeinhin "Alkopops" genannt) und die hauptsächlich von jungen Menschen in großen Mengen konsumiert werden. Der Rat konnte daher die Abänderungen **145**, **294** und **339** nicht akzeptieren. Das Europäische Parlament hat zwar eine Ausnahme für Alkopops vorgesehen, andererseits jedoch in einem Erwägungsgrund strengere Kennzeichnungsvorschriften für diese Getränke gefordert. Der Rat ist der Auffassung, dass durch die Anwendung der allgemeinen Vorschriften ausreichende Informationen zu diesen Getränken bereitgestellt werden. Abänderung **21** wurde abgelehnt.

Allgemein gilt, dass auf alkoholischen Getränken kein Verzeichnis der Zutaten angebracht sein muss. Bestehen jedoch auf nationaler Ebene bereits abweichende Bestimmungen, so gibt es keinen Grund, diese nicht beizubehalten. Der Rat konnte die Abänderung **181** nicht akzeptieren.

## 14) Lesbarkeit

Für den Rat ist die obligatorische Schriftgröße, zusammen mit Kontrast und weiteren Kriterien, die von der Kommission in delegierten Rechtsakten festgelegt werden, eines der wesentlichen Elemente der Lesbarkeit. Deshalb hat der Rat für die Lesbarkeit eines Textes die Buchstabengröße auf 1,2 mm (x-Höhe) festgelegt, während das Europäische Parlament sich auf ein subjektives Kriterium bezieht (optische Hilfsmittel). In den Abänderungen **19**, **113** und **334** hat das Europäische Parlament nicht ausdrücklich ein messbares Kriterium für die Lesbarkeit vorgesehen, was für den Rat nicht annehmbar war.

Das Europäische Parlament führt eine geschlossene Liste mit zusätzlichen Kriterien an, während der Rat die Liste für eine Prüfung durch die Kommission offen gelassen hat. Der Rat konnte Abänderung **53** nicht akzeptieren.

Abänderung **67** enthält eine unspezifische Bestimmung mit vagen Konzepten, deren Einhaltung unmöglich überprüft werden kann.

Angesichts der im Standpunkt des Rates enthaltenen allgemeinen Vorschrift zur Schriftgröße ist Abänderung **111**, mit der eine Schriftgröße für bestimmte Lebensmittel vorgeschrieben wird, gegenstandslos.

Der Rat hat es für erforderlich gehalten, die Kommission zur Annahme ausführlicher Bestimmungen in Bezug auf den Kontrast zwischen dem Druck und dem Hintergrund zu ermächtigen, da es sich hierbei um sehr technische Vorgaben handelt. Der Rat konnte die Abänderung **112** daher nicht akzeptieren.

Was Abänderung **117** betrifft, so sollte die Umweltbelastung, wenn sie für den Gesetzgeber ein Kriterium wäre, um die vorgeschriebenen Informationen zu begrenzen, nicht direkt für die Lebensmittelunternehmer gelten. Der Lebensmittelunternehmer gibt die vorgeschriebenen Informationen lesbar an, ohne eine Vergrößerung der Verpackung oder eine zusätzliche Umweltbelastung zu berücksichtigen. Auch Abänderung **10** wurde abgelehnt, da der daraus resultierende Erwägungsgrund so verstanden werden könnte, als sei die Umweltbelastung ein Kriterium für die Festlegung neuer verpflichtender Informationen, dies jedoch nicht mit den Bestimmungen im verfügbaren Teil übereinstimmt.

## 15) Kategorien von Informationen

Nach Auffassung des Rates müssen die Verbraucher im Wege der Kennzeichnung darüber informiert werden, welche Gesundheitsrisiken bestehen, wenn ein Lebensmittel im Übermaß, nach dem Verfallsdatum usw. konsumiert wird; Abänderung **73**, wonach diese Möglichkeit wegfällt, wurde daher abgelehnt.

## 16) Vorgeschriebene Angaben

Kriterien zur Festsetzung der vorgeschriebenen Angaben: Im Einklang mit dem Kommissionsvorschlag ist nach Auffassung des Rates der Informationsbedarf der Verbraucher das entscheidende Kriterium dafür, ob eine Angabe verbindlich vorgeschrieben wird. Abänderung **75** wurde abgelehnt.

- Zutaten: Die Bezugnahme auf den Anhang in Abänderung **94** ist nicht notwendig und könnte zu Problemen führen, wenn diese Verordnung einmal geändert wird oder wenn einschlägige Bestimmungen in einem anderen Rechtsakt angenommen werden.
- Menge: Es ist klar, dass die "Nettomenge" die Menge des Lebensmittels zum Zeitpunkt der Verpackung bedeutet; weitere Erläuterungen sind nicht erforderlich; Abänderung **95** wurde abgelehnt.
- Mengen bei flüssigen Lebensmitteln: In Abänderung **139** wird auf einen Rechtsakt Bezug genommen, der im Hinblick auf die Klarheit des vorliegenden Rechtsakts nichts Wesentliches beitragen dürfte.
- Maße und Gewichte (Artikel 11): In Abänderung **106** nimmt das Europäische Parlament auf einen spezifischen Rechtsakt Bezug, der eingehalten werden muss; da dies die einzige Bezugnahme ist, könnte der Eindruck entstehen, dass alle anderen Rechtsvorschriften nicht in den Geltungsbereich des Artikels 11 fallen, was nicht richtig wäre.
- Platzierung: Das Europäische Parlament strich die Möglichkeit, die Information auf einem an der Packung befestigten Etikett anzubringen; der Rat wollte größere Flexibilität und hat an dieser Option festgehalten; Abänderung **107** wurde abgelehnt.

## 17) Zutatenliste – Nährwertdeklaration

Ausnahmen von der Nährwertdeklaration: Das Europäische Parlament führt mit Abänderung **30** in einen Erwägungsgrund ein weiteres Beispiel für Umstände ein, in denen ein Lebensmittel von der Nährwertdeklaration ausgenommen ist. Der Rat hält es nicht für erforderlich, in dem Erwägungsgrund die Fälle für Ausnahmen gemäß Anhang V zu wiederholen.

Nach Auffassung des Rates sind für die vorgeschriebene Nährwertdeklaration die Angaben zu Energie, Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz zwingend vorgeschrieben. Der Rat konnte daher die Abänderungen **144**, **152** und **319** nicht akzeptieren.

Außerdem ist der Rat nicht mit Abänderung **146 (erster Teil)** einverstanden; der Rat hält die Angabe zu Cholesterin für nutzlos und für den Verbraucher irreführend, da es keinen direkten Zusammenhang zwischen aufgenommenem Cholesterin und dem Cholesterinwert im menschlichen Körper gibt.

Nach Auffassung des Rates ist Anhang XIII zu ergänzen, wenn die Liste der Vitamine unvollständig ist. Abänderung **146 (zweiter Teil)** konnte nicht akzeptiert werden.

Der Rat fordert, dass der Inhalt der vorgeschriebenen Nährwertdeklaration im **selben** Blickfeld auf der Packung erscheinen muss, wobei dies auf der Vorderseite oder auf einer anderen Seite sein kann. Damit wird sichergestellt, dass der Verbraucher die vollständigen Informationen und nicht nur die Angaben zu den negativen oder positiven Eigenschaften des Lebensmittels sofort sieht. Darüber hinaus würde der Rat zulassen, dass auf freiwilliger Basis spezifische Teile der Information an beliebiger Stelle auf der Packung wiederholt werden. Der Rat konnte daher die Abänderungen **161** und **313** nicht akzeptieren.

Darstellung des Energiewerts: Nach Auffassung des Rates sollte der Verbraucher auf den ersten Blick so weit wie möglich ein Maximum an Informationen über das Lebensmittel erhalten. Der Verbraucher sollte keine teilweisen und irreführenden Information über das Lebensmittel erhalten. Der Rat konnte sich daher nicht dem Gedanken anschließen, Informationen über einen Aspekt zu Lasten anderer Aspekte hervorzuheben, und lehnte die Abänderungen **158**, **159** und **162** ab.



Der zusätzliche Text nach Abänderung **151** ist nicht straff formuliert und es müsste in jedem Fall eine entsprechende Aufklärungskampagne durchgeführt werden. Würde eine entsprechende Kampagne in angemessener Weise durchgeführt, wäre ein derart langer Text auf jedem einzelnen Etikett nicht mehr erforderlich.

Freiwillig bereitgestellte Informationen: Nach Auffassung des Rates müssen die Angaben, auch wenn sie freiwillig bereitgestellt werden, den rechtlichen Anforderungen des Kapitels IV Abschnitte 2 und 3 der Verordnung genügen. Der Rat konnte daher nicht die Streichung von Artikel 35 Absatz 1 akzeptieren und lehnte Abänderung **169** ab. Abänderung **170 (zweiter Teil)** ist schwer durchführbar und musste vom Rat abgelehnt werden: Wer wäre dafür verantwortlich, dass die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?

Zur Wiederverwendung bestimmte Glasflaschen mit unverwischbarer Aufschrift: Der Rat hält die Angabe des Nährwerts für wesentlich. Die Abänderungen **124 und 223** wurden zurückgewiesen.

Was die Definition von kleinen Packungen im Zusammenhang mit den erforderlichen vorgeschriebenen Angaben anbelangt, so hat der Rat die Abänderung **125** nicht akzeptiert und sich an den Text der Kommission gehalten: Der Rat definiert eine kleine Packung als eine Packung, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm<sup>2</sup> beträgt, und schreibt weniger Angaben als das Europäische Parlament vor.

Was die Definition von kleinen Packungen anbelangt, die von den Anforderungen im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Nährwertdeklaration ausgenommen sind, so hat sich der Rat an den Kommissionsvorschlag gehalten: Eine kleine Packung ist eine Packung, deren größte Oberfläche weniger als 25 cm<sup>2</sup> beträgt; für diese Packungen ist nicht einmal die Angabe des Energiewerts vorgeschrieben. Abänderung **219** wurde abgelehnt.

Berechnung des Energie- und des Nährwerts: Gemäß Abänderung **340 (erster Teil)** sollten die angegebenen Werte am Ende des Zeitraums für die Mindesthaltbarkeit bestimmt werden. Der Rat sieht keinen Grund für die Festlegung eines entsprechenden Zeitraums.

## 18) Kennzeichnungsanforderungen im Fall spezifischer Rechtsvorschriften

Das Europäische Parlament hat Abänderungen angenommen, nach denen die Kommission eine Liste aller in speziellen Rechtsvorschriften der Union für bestimmte Lebensmittel enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften veröffentlicht. Da der Öffentlichkeit Datenbanken mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen (z.B. im Internet), wäre die Erstellung einer solchen Liste, die ständig zu aktualisieren wäre, damit sie von Nutzen ist, nach Auffassung des Rates ein unnötiger zusätzlicher Aufwand. Der Rat konnte die Abänderungen **15** und **41** nicht akzeptieren.

In Abänderung **42** ersucht das Europäische Parlament die Kommission zu bestätigen, dass die spezifischen Kennzeichnungsanforderungen mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf übereinstimmen. Der Rat sieht den Wert einer solche Bestätigung, da aber im vorliegenden Verordnungsentwurf keine Haushaltsmittel hierfür vorgesehen sind, ist dieser Rechtsakt nicht der richtige Rahmen, um der Kommission eine weitere Aufgabe zuzuweisen. Der Rat konnte Abänderung **42** nicht akzeptieren.

## 19) Name auf dem Etikett

Nach Auffassung des Rates sollte die auf dem Etikett anzugebende Person die für die Information über das Lebensmittel verantwortliche Person sein. In Anbetracht des auf dem Etikett verfügbaren Raums konnte der Rat Abänderung **100** und die darin vorgesehene Liste der anzugebenden Personen nicht akzeptieren.

## 20) Angabe "pro Portion"

Das Europäische Parlament **möchte vorschreiben**, dass die Angaben der Nährwertdeklaration sowohl pro 100 g/ml als auch pro Portion auszudrücken sind (Abänderung **313**) und streicht daher Artikel 32 Absatz 1 des Kommissionsvorschlags, in dem die Angabe pro Portion lediglich als Möglichkeit vorgesehen ist (Abänderung **153**). Der Rat **gestattet** die Angabe "pro Portion" als Ergänzung der Angabe pro 100 g/ml, wobei letztere die einzige Form der Angabe ist, die einen Vergleich zwischen Produkten erlaubt. Beide Abänderungen wurden abgelehnt.

## 21) Weitere Formen der Angabe und der Darstellung

Der Rat erlaubt die Verwendung weiterer Formen der Angabe und der Darstellung durch die Lebensmittelunternehmer und hält die Abänderungen **11** und **102** für zu restriktiv.

Der Rat konnte die Streichung von Artikel 34 Absätze 1 bis 3 des Kommissionsvorschlags über die Darstellungsformen nicht akzeptieren und lehnte daher Abänderung **316** ab.

## 22) Ausnahmen für Kleinstunternehmen

Bei der Mehrheit der Lebensmittelunternehmer, die ihre Produkte in Europa in Verkehr bringen, handelt es sich um kleine und mittlere Unternehmen. Würden Kleinstunternehmen von den Verpflichtungen dieses Verordnungsentwurfs ausgenommen, hieße das, dass bei einem beträchtlichen Anteil von Produkten auf dem EU-Markt keine wesentlichen Informationen gegeben werden müssten. Der Rat konnte die Abänderungen **104** und **221** nicht akzeptieren.

## 23) Durchführungsbefugnisse und delegierte Rechtsakte

Die Auffassungen des Europäischen Parlaments und des Rates gehen in Bezug auf die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission insbesondere in Bezug auf Artikel 13 Absatz 3 (Abänderung **108**), Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 4 (Abänderungen **338** und **341 (zweiter Teil)**), Artikel 29 Absatz 4 (Abänderung **146 (dritter Teil)**) und Artikel 35 Absatz 6 (Abänderung **174**) auseinander.

## 24) Vegetarismus

Was Abänderung **175** anbelangt, so scheint es verfrüht, in einen Rechtstext zwei Begriffe aufzunehmen, die auf EU- oder internationaler Ebene nicht definiert sind und mit zu großer Unsicherheit behaftet sind. Der Rat lehnte diese Abänderung ab.

## 25) Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum

Das Europäische Parlament schlägt eine Begriffsbestimmung für "Verbrauchsdatum" vor (Artikel 2). Anstelle einer Definition zieht der Rat aber die Erläuterung in Artikel 24 Absatz 1 vor. Abänderung **61** wurde abgelehnt.

Die Erläuterung zum Verbrauchsdatum in Abänderung **96** im Verzeichnis der vorgeschriebenen Angaben (Artikel 9) ist nicht erforderlich, da dies ausreichend durch Artikel 25 abgedeckt ist. Die Abänderung wurde abgelehnt.

Das Europäische Parlament hat sich dafür entschieden, den Inhalt des Anhangs IX mit geringfügigen Änderungen in den verfügenden Teil des Verordnungsentwurfs aufzunehmen. Der Rat sieht darin keine Vorteile in Bezug auf die Klarheit des Textes. Er hält die Abänderungen **141** und **241** für überflüssig und akzeptierte sie daher nicht.

## 26) Konsultation der betroffenen Akteure im Rahmen der unter das Mitteilungsverfahren fallende nationalen Maßnahmen

Das Europäische Parlament sieht ein formelles Mitteilungsverfahren für alle betroffenen Akteure gemäß Richtlinie 98/34/EG vor. Der Rat ist in Übereinstimmung mit dem Kommissionsvorschlag der Auffassung, dass eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer Konsultation der betroffenen Akteure von Fall zu Fall und informell zu treffen ist. Die Abänderungen **186** und **187** wurden abgelehnt.

## 27) Anhänge

- **Isomaltulose und D-Tagatose:** Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat ihr Gutachten über diese beiden Produkte noch nicht vorgelegt; der Rat will den wissenschaftlichen Ergebnissen nicht vorgreifen, indem diese beiden Produkte bereits in den Text aufgenommen werden; daher wurde Abänderung **197** abgelehnt.
- **Milcheiweiß:** Der Kommissionsvorschlag enthält eine Formel, nach der sich ein Durchschnittswert des Eiweißgehalts für alle Produkte berechnen lässt; wird für jeden Einzelfall eine andere Formel verwendet, so wird die Berechnung zu komplex und schwierig. Der Rat hielt sich an den Kommissionsvorschlag und lehnte Abänderung **198** ab.

- **Speiseblattgold:** Eine Definition ist nicht notwendig, da der Begriff im Standpunkt des Rates nicht vorkommt. Abänderung **199** wurde nicht übernommen.
- **Vorderseite der Packung:** Eine Definition ist nicht notwendig, da der Begriff im Standpunkt des Rates nicht vorkommt. Abänderung **200** wurde nicht übernommen.
- **Fleischerzeugnisse aus besonderer Schlachtung:** Der Rat hat nicht die Absicht, für diese Art von Fleisch eine besondere Kennzeichnung vorzusehen. Abänderung **205** wurde nicht übernommen.
- **Süßungsmittel:** Der Rat schreibt nicht vor, dass die Bezeichnung des Lebensmittels im Hauptblickfeld erscheint; er hält es daher auch nicht für wichtig, dass Süßungsmittel im Hauptblickfeld angegeben werden. Abänderung **317** wurde abgelehnt.
- **Phenylalanin** ist die wissenschaftlich korrekte Bezeichnung für den Stoff, der gesundheits-schädliche Auswirkungen auf Menschen haben kann. Der Rat sieht keinen Grund dafür, den verwendeten Begriff, der auch in der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 vorkommt, zu ersetzen. Abänderung **206** wurde abgelehnt.
- **Kennzeichnung von Zusatzstoffen:** Zusatzstoffe sind bereits im Zutatenverzeichnis aufgeführt; die Erfüllung der Anforderung nach Abänderung **275** würde zu einer doppelten Kennzeichnung führen.
- **Zusatz von Rinder- oder Schweineeiweiß in Geflügelerzeugnissen:** Auch wenn diese Information von großer Bedeutung ist, insbesondere für Menschen, die aus religiösen Gründen eine bestimmte Ernährungsweise einhalten, so ist nach Auffassung des Rates eine doppelte Kennzeichnung nicht erforderlich, da Rind und Schwein im Zutatenverzeichnis aufzuführen sind; Abänderung **207** wurde abgelehnt.
- **Gewürze:** Der Begriff "Gewürze" ist so breit und vage, dass beispielsweise auch Salatsoßen darin enthalten sein können, für die der Rat keine Ausnahmen von der vorgeschriebenen Nährwertdeklaration vorsehen möchte; Abänderung **212** wurde abgelehnt.
- **Zucker, neuartige Zucker und Mehlarnten:** Nach Ansicht des Rates müssen für diese Produkte die einschlägigen Lebensmittelinformationen gemacht werden; Abänderungen **213** und **214** wurden abgelehnt.

- **Geschenkverpackungen, gemischte Sammelpackungen und Mischungen** enthalten sehr wahrscheinlich Lebensmittel mit den üblichen Nährstoffen, über die der Verbraucher informiert werden muss; **Süßwaren sowie Zucker- und Schokoladenwaren in Figurform** sollten aus den gleichen Gründen wie Zucker und Schokolade nicht ausgenommen werden; Abänderung **218** wurde abgelehnt.
  
- **Lebensmittel in einer Menge von weniger als 5 g/ml:** Nach dem Standpunkt des Rates fallen fertig abgepackte Lebensmittel generell unter den 18. Gedankenstrich; die Bestimmungen für nicht fertig abgepackte Lebensmittel sollten von den Mitgliedstaaten festgelegt werden; Abänderung **222** wurde abgelehnt.
  
- **Wieder eingefroren, aufgetaut:** Die beiden Begriffe wurden in einer reinen Beispielliste hinzugefügt; sie müssen nicht erwähnt werden, um klarzustellen, dass sie in der Liste enthalten sind; der Zusatz ist irrelevant; Abänderung **225** wurde nicht akzeptiert.
  
- **Zutaten anderen tierischen Ursprungs oder Wasser, die/das mit der Bezeichnung des Lebensmittels anzugeben sind/ist:** Die Angabe dieser Zutaten im Zutatenverzeichnis ist obligatorisch; eine weitere Angabe mit der Bezeichnung des Lebensmittels würde zu einer doppelten Kennzeichnung führen, die nicht zu einer einfacheren oder klareren Lesbarkeit des Etiketts beitragen würde und mit einem zusätzlichen Aufwand für die Lebensmittelunternehmer verbunden wäre, ohne wesentliche Vorteile für den Verbraucher zu bieten; Abänderungen **226, 227** und **228** wurden abgelehnt.
  
- **Wurstdärme:** Kunstdärme sind gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe j des Standpunkts des Rates zu kennzeichnen; Naturdärme sind typische Beispiele für den Bereich der freiwilligen Information: beide Arten von Därmen sind sicher, und es wäre unangemessen, eine Art strenger als die andere zu behandeln, da Kollagendärme auch aus natürlichen Quellen stammen; Erzeuger, die den Verkauf von Därmen aus dem Darmtrakt von Paarhufern fördern möchten, können die Angabe auf freiwilliger Basis machen; Abänderung **229** wurde abgelehnt.
  
- **Zubereitungen aus Gewürzen und Kräutern:** Als Synonym für Mischungen ist dieser Begriff überflüssig; bedeutet er eine Zubereitung aus Gewürzen und Kräutern mit dem Zusatz anderer Zutaten, ist er nicht in dieser Zeile aufzuführen; Abänderung **231** wurde abgelehnt.
  
- **Herkunft von Öl/Fett:** Der Rat hatte darauf hingewiesen, dass Informationen, die über die pflanzliche oder tierische Herkunft von Öl/Fett hinausgingen, weitere Kosten für die Lebensmittelunternehmer mit sich brächten und im Hinblick auf die Verbesserung der Nährwertinformationen nicht gerechtfertigt wären; Abänderungen **263** und **279** wurden abgelehnt.

- **Gehärtet:** Wurde die Information bereits an anderer Stelle gegeben, muss sie nicht wiederholt werden. Der Rat hielt an der Fassung der Kommission fest und lehnte Abänderung **232** ab.
  
- **Stärke:** Der Standpunkt des Rates deckt alle Arten von Stärke ab; der Rat sieht keinen Vorteil in der weiteren Spezifizierung der Unterarten von Stärke; Abänderung **234** ist überflüssig und wurde abgelehnt.
  
- **Färbendes Lebensmittel:** Dies ist eine allgemeine Kategorie, unter die verschiedene Arten von Zutaten fallen können; es wäre besser, die Zutaten zu spezifizieren und sie nicht in eine globale Kategorie aufzunehmen, da die Verbraucher dann weniger Informationen erhielten; Abänderung **235** wurde abgelehnt.
  
- **Separatorenfleisch:** Der Rat hat ein Konzept gewählt, das beide Verfahren der mechanischen Fleischablösung umfasst, da nach Abschluss der Verfahren nicht mehr zwischen ihnen unterschieden werden kann. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Rates lag ihm noch nicht die *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die künftige Notwendigkeit und die Verwendung von Separatorenfleisch in der Europäischen Union, einschließlich der Informationspolitik für die Verbraucher*<sup>8</sup> vor. Der Rat lehnte Abänderung **236** ab.
  
- **Enzyme und Celluloseextrakt:** In beiden Fällen handelt es sich um Funktionskategorien, die nicht in das Verzeichnis des Anhangs V des Standpunkts des Rates gehören; die Kennzeichnung von Enzymen wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1332/2008<sup>9</sup> geregelt; die Verwendung von Celluloseextrakt in Lebensmitteln als Zusatzstoff wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008<sup>10</sup> geregelt; deshalb wurden die Abänderungen **237** und **307** abgelehnt.
  
- **Nach Stückzahlen oder abgewogen verkauft:** Normalerweise – jedoch nicht immer – sind Lebensmittel, die in Anwesenheit des Käufers verkauft werden, keine fertig abgepackten Lebensmittel; es brächte aber keine Vorteile, den Geltungsbereich dieser Bestimmung einzuschränken; Abänderung **238** wurde abgelehnt.

---

<sup>8</sup> Dok. 17547/10.

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme.

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe.

- **Weitere Ausnahmen:** Die Bestimmung ist überflüssig; Abänderung **239** wurde abgelehnt.
- **Referenzmengen für die Zufuhr:** Aus dem Kontext wird klar, dass es sich um die Referenzmengen für die "tägliche" Zufuhr handelt; diese Abänderung ist unnötig. Abänderung **242** wurde abgelehnt.
- **Angaben in kJ:** Die gesetzlichen Einheiten im Messwesen, mit denen der Energiewert ausgedrückt wird, sind in der Richtlinie 80/181/EWG festgelegt. In Nummer 1.2.3 des Anhangs der genannten Richtlinie ist festgelegt, dass Energie in Joule auszudrücken ist; die Angabe des Energiewerts in der Lebensmittelkennzeichnung in kJ ist daher eine rechtliche Verpflichtung; die Abänderungen **246** und **248** wurden abgelehnt.

Eine Reihe von Abänderungen wurden nicht in den Standpunkt des Rates übernommen, da sie dem Rat unnötig erscheinen und/oder im Widerspruch zu seinem Standpunkt stehen. Insbesondere wurden

Abänderungen **2, 3, 8, 9, 27, 29, 43, 46, 55, 60, 70, 92, 123, 126, 132, 133, 137, 143, 168, 201, 208** und **299** abgelehnt, da es sich um überwiegend sprachliche Änderungen handelt oder der Sinn des Textes nicht wesentlich geändert wurde.

## **I. FAZIT**

Der Rat ist der Ansicht, dass er in seinem Standpunkt in erster Lesung zu einer ausgewogenen Lösung gelangt ist, die dem Ziel der Sicherung eines hohen Schutzes der Gesundheit und der Interessen der Verbraucher und der Notwendigkeit des Schutzes der berechtigten Interessen der Erzeuger sowie der Förderung der Erzeugung qualitativ guter Erzeugnisse bei gleichzeitiger Garantie des freien Verkehrs der Erzeugnisse Rechnung trägt.

Der Rat hofft auf einen konstruktiven Verlauf der Beratungen mit dem Europäischen Parlament in zweiter Lesung, damit die Verordnung rasch angenommen werden kann.